

Kanton Graubünden
Gemeinde Samnaun

Planungs- und Mitwirkungsbericht

**Teilrevision Ortsplanung
Materialablagerung Musauna**

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Samnaun, CH-7562 Samnaun

Kontaktperson

Florian Patsch, Leiter Bauverwaltung

+41 81 861 83 08

florian.patsch@gemeindesamnaun.ch

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG

Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur

www.stauffer-studach.ch

Martin Zahner, Projektleitung

+41 81 258 34 49

m.zahner@stauffer-studach.ch

Cyrell Noser, Sachbearbeitung

+41 81 258 34 71

c.noser@stauffer-studach.ch

Erstellung

April – Juni 2021

Bearbeitungsstand

März 2022

Inhalt

1	Anlass	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Ziele und Inhalt der Teilrevision	4
2	Organisation und Verfahren	4
2.1	Organisation des Planungsträgers	4
2.2	Ablauf / Termine	5
2.3	Kantonale Vorprüfung	5
2.4	Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	6
2.5	Beschlussfassung	6
2.6	Beschwerdeaufgabe	6
3	Rahmenbedingungen und Nachweise	7
3.1	Kantonaler Richtplan	7
3.2	Regionaler Richtplan	7
3.3	Nutzungsplanung	7
3.4	Mehrwertabgabe	8
3.5	Naturgefahren	8
3.6	Gewässerschutz	8
3.7	Wald	9
3.8	Naturschutz	10
3.9	Umweltauswirkungen	10
3.10	Skiwegkorridor	10
3.11	Zufahrt Hirtenhütte Val Musauna	10
3.12	Projekt Materialablagerung Musauna	10
4	Umsetzung in der Ortsplanung	11
4.1	Baugesetz	11
4.2	Teilrevision Zonenplan	12
4.3	Teilrevision Genereller Erschliessungsplan	13
4.4	Teilrevision Genereller Gestaltungsplan	13

Anhang

Anhang A – Lebensraumkartierung Val Musauna, ARINAS environment, 22 Dezember 2015

Beilagen

Beilage A – Gefahrenbeurteilung und Gewässerraumausscheidung Aushubdeponie Val Musauna,
Hunziker, Zarn & Partner, 27. August 2020

Beilage B – Protokoll der Gefahrenkommission vom 16. Februar 2021

Beilage C – Vorprojekt Materialablagerung Val Musauna

1 Anlass

1.1 Ausgangslage

Im Gebiet Val Musauna, westlich von Samnaun Dorf, beim Zusammenfluss des Schergenbachs sowie des Chaminser Baches, beabsichtigt die Gemeinde die Realisierung einer Materialablagerung für unverschmutztes Aushubmaterial (Deponie Typ A gemäss Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, VVEA). Die Ablagerung des Materials ist im Bereich des Schwemmfächers des Chaminser Baches vorgesehen.

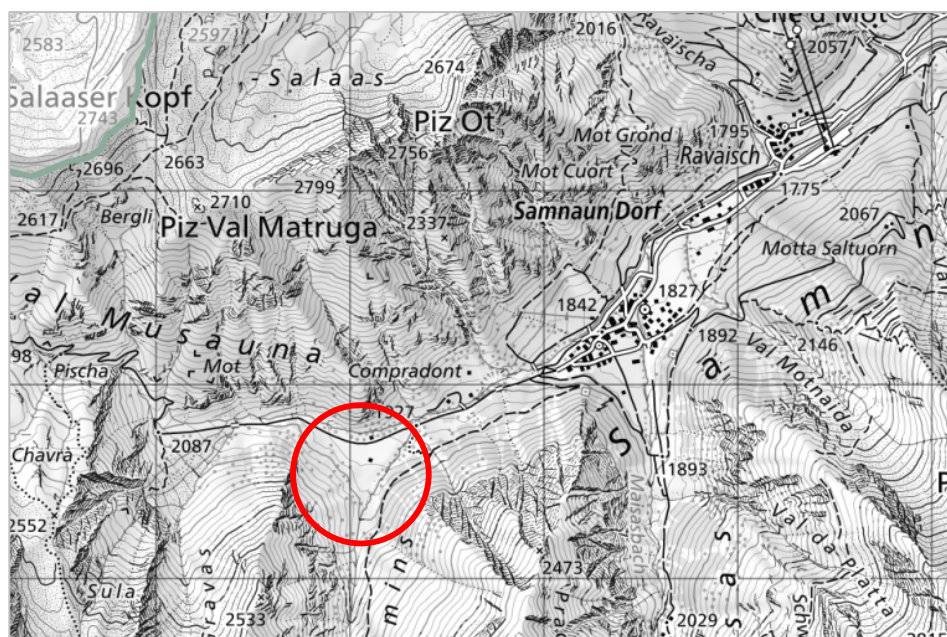


Abb. 1: Standort geplante Materialablagerung Val Musauna (Quelle: geogr.ch)

1.2 Ziele und Inhalt der Teilrevision

Mit der vorliegenden, projektbezogenen Teilrevision der Ortsplanung sollen die nutzungsplanerischen Voraussetzungen zur Realisierung der Materialablagerung für unverschmutztes Aushubmaterial (Typ A VVEA) am Standort Val Musauna geschaffen werden.

2 Organisation und Verfahren

2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde Samnaun beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung Chur mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung. Als verantwortlicher Planer wurde Martin Zahner und als Sachbearbeiter Cyrill Noser eingesetzt.

2.2 Ablauf / Termine

Erarbeitung Entwurf Teilrevision	Frühjahr 2021
Kantonale Vorprüfung	Juli – Oktober 2021
Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	9. Dezember 2021 – 8. Januar 2022
Urnenabstimmung	13. März 2022
Beschwerdeaufgabe	23 März – 22. April 2022
Genehmigung durch Regierung	...

2.3 Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wurde gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Vorprüfungsbericht vom 14. Oktober 2021 hat das ARE auf der Grundlage einer verwaltungsinternen Vernehmlassung zur vorliegenden Teilrevision im Wesentlichen positiv Stellung genommen und dabei sinngemäss folgende Anträge und Hinweise vorgebracht:

Antrag / Hinweis Kanton	Entscheid Gemeinde
Baugesetz – Im Rahmen der Teilrevision sei Art. 33 des Baugesetzes bezüglich der Begriffe an die Abfallverordnung (VVEA) anzupassen.	– Die Anpassung wird vorgenommen.
Genereller Erschliessungsplan – Die geplante Verschiebung des bestehenden Land- und Forstwirtschaftsweg Richtung Norden sollte in die vorliegende Teilrevision einfließen. Gleiches ist für den Fuss- und Wanderweg sowie den Skikorridor zu prüfen.	– Der Generelle Erschliessungsplan wurde im Sinne des Antrags ergänzt.
Zonenplan – Die Waldabgrenzung sei zu überprüfen.	– Es erfolgte eine Begehung durch den Forst. Die aufgenommene Waldlinie wurde in den Plänen übernommen. – In Rücksprache mit dem Forst wurde ein notwendiges Rodungsgesuch erarbeitet.
Genereller Gestaltungsplan – Die nordöstlich geplante Auffüllung der Geländemulde liegt im Gewässerraum. Eine solche Nutzung ist nach Gewässerschutzgesetzgebung nicht bewilligungsfähig. Folglich ist auf diesen Eintrag zu verzichten.	– Der Generelle Gestaltungsplan wurde im Sinne des Antrags angepasst.
Gefahrenzonen 1 und 2 (Planungsbericht) – Die Gefahrenzonen resultieren nicht nur aus dem Prozess Murgang, sondern auch aufgrund von Erosionsprozessen und Lawinen.	– Der Planungs- und Mitwirkungsbericht wurden entsprechend ergänzt.

Folgeverfahren (BAB-Verfahren) – Grundwasser: Erforderlichkeit einer Bewilligung nach Art. 19 Gewässerschutzgesetz. Weiter wird eine Überprüfung des Schüttplans aufgrund der Gefahren durch Murgänge empfohlen. – Begehung mit Wildhut (AJF) vor Beginn des Betriebs aufgrund Murmeltierbestand innerhalb des Perimeters der Materialablagerung. – Ergreifung Massnahmen zur Schonung des Walds vor Aufschüttungen im östlichen Perimeter der Materialablagerung. – Gemeinde muss die Thematik der Lawinengefährdung im Betriebsreglement regeln. – Bezüglich Rekultivierung wären nicht nur Fettwiesen, sondern auch Elemente mit ökologischer Ausgleichsfunktion anzustreben; ggf. Prüfung Bezug Fachperson Landschaftsarchitektur	– Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. – Kenntnisnahme – Eine entsprechende Festlegung erfolgt im Generellen Gestaltungsplan. – Kenntnisnahme. Das Betriebsreglement wird dementsprechend ergänzt. – Kenntnisnahme
--	--

2.4 Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen. Damit wird ein Teil der in Art. 4 RPG verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeit bei der Revision der Ortsplanung erfüllt. Während der Mitwirkungsaufgabe konnte jedermann schriftlich und begründet Vorschläge und Einwendungen an den Gemeindevorstand richten (Art. 13 Abs. 2 KRVO).

Im Rahmen der Auflagefrist vom 9. Dezember 2021 bis 8. Januar 2022 erfolgte keine Eingabe.

2.5 Beschlussfassung

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Samnaun haben der Teilrevision der Ortsplanung anlässlich der Urnenabstimmung vom 13. März 2022 zugestimmt.

2.6 Beschwerdeaufgabe

Die Beschwerdeaufgabe erfolgte vom 23. März bis 22. April 2022.

Koordiniert mit der Beschwerdeaufgabe der Ortsplanung erfolgte die Einspracheaufgabe für das Rodungsgesuch.

3 Rahmenbedingungen und Nachweise

3.1 Kantonaler Richtplan

Für die vorliegende Teilrevision ist das Kapitel 7.4 «Abfallbewirtschaftung» des kantonalen Richtplans massgebend.

Gemäss Art. 5 Abs. 2 VVEA haben die Kantone die in der Deponieplanung vorgesehenen Standorte von Deponien in ihren Richtplänen auszuweisen. Bezüglich der Entsorgung wird gemäss kantonalem Richtplan eine Autarkie der Regionen sowohl aus volkswirtschaftlichen Überlegungen, als auch aus Gründen des Umweltschutzes angestrebt. Bei peripherer Lage und geringem Anfall oder in abgelegenen Gemeinden mit geringem Anfall sind für die Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial aus wirtschaftlichen und betrieblichen Gründen subregionale Lösungen möglich. Der vorliegend betreffende Standort Val Musauna ist im kantonalen Richtplan mit Koordinationsstand «Festsetzung» bezeichnet (Objekt Nr. 09.VD.09, Ablagerung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial).

3.2 Regionaler Richtplan

Der kantonale Richtplan legt fest, dass Standorte mit erheblichen räumlichen Auswirkungen im regionalen Richtplan zu erfassen sind. Inertstoffdeponien der Typen A und B gemäss VVEA sind im regionalen Richtplan auszuweisen.

Im regionalen Richtplan Val Müstair / Engiadina Bassa ist der Standort Val Musauna als Deponie Typ A mit Koordinationsstand «Festsetzung» (Objekt Nr. 09.VD.09) bezeichnet. Das Ablagerungsvolumen wird gemäss dem regionalen Richtplan 2012 auf rund 200'000 m³ geschätzt.

Der vorgesehene Perimeter für die Materialablagerung befindet sich in der roten Gefahrenzone (Prozess Murgang). Gemäss regionalem Richtplan sind daher die Abklärungen bezüglich Naturgefahren bei der Umsetzung des Vorhabens frühzeitig aufzunehmen (vgl. hierzu im nachstehenden Kapitel). Weiter ist bei der Konzipierung der Materialablagerung zu prüfen, ob die Gefahrenlage durch bauliche Massnahmen so verändert werden kann, dass die Materialablagerung nicht mehr in der roten Gefahrenzone zu liegen kommt.

3.3 Nutzungsplanung

Richtplanpflichtige Abfallanlagen setzen nutzungsplanerische Festlegungen voraus, welche mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung bezüglich Zonenplan und Generellem Gestaltungsplan (Abbau und Endgestaltung) geschaffen werden. Der entsprechende Baugesetzartikel (Art. 33, Materialablagerungszone) ist bereits im rechtskräftigen Baugesetz der Gemeinde vorhanden.

3.4 Mehrwertabgabe

Gestützt auf Art. 19j Abs. 3 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) können die Gemeinden im Baugesetz u.a. auch bei Zuweisung von Land zu einer Materialablagerungszone eine Mehrwertabgabe vorsehen. Die Gemeinde Samnaun verzichtet auf diese Möglichkeit, demnach ist für das Vorhaben keine Mehrwertabgabe auf Stufe Nutzungsplanung geschuldet.

Allfällige anderweitige Abgaben werden im Rahmen des Bewirtschaftungsvertrags vereinbart.

3.5 Naturgefahren

Der geplante Standort der Materialablagerung für unverschmutzten Aushub kommt auf dem Wildbachkegel des Chaminser Bachs zu liegen. Dieser Wildbachkegel liegt sowohl in der roten als auch blauen Gefahrenzone. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wurde gestützt auf die aktuelle Gefahrenkarte die Hochwassergefährdung aufgrund möglicher Murgänge sowie Erosionsprozesse im Gebiet (massgebende Prozesse) abgeklärt. Die Ergebnisse zeigen, dass aufgrund der Schütthöhe von sieben Metern die Materialablagerung nicht übersart werden kann. Mit dem Vorhaben wird die potentiell mögliche Übersarungsfläche sowie die Gefährdung auf das Gewässer und die angrenzenden Gebiete reduziert. Der Einfluss auf die Hochwassergefährdung in Samnaun Dorf kann gemäss Gutachten vernachlässigt werden. In Folge der Neubeurteilung der Gefahrensituation wurden im Gebiet Val Musauna entlang des Schergenbachs, sofern erforderlich, die Gefahrenzonen Rot und Blau durch die Gefahrenkommission mit Protokoll vom 16. Februar 2021 neu festgelegt (Beilagen A und B). Die Neubeurteilung und Festlegung der Gefahrenzonen erfolgte auch unter Berücksichtigung der Lawinengefährdung.

3.6 Gewässerschutz

3.6.1 Festlegung Gewässerraum

Im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung 2012 wurde der Gewässerraum mittels Gewässerabstandslinien im Bereich der Siedlung festgelegt. Im Regierungsbeschluss Nr. 642 von 2015 ist festgehalten, dass die Festlegung des Gewässerraums zu überarbeiten ist, respektive gemäss übergeordneter Gesetzgebung vorzunehmen ist. Die Gemeinde Samnaun überarbeitet derzeit die Festlegung des Gewässerraums für das gesamte Gemeindegebiet in einer separaten Teilrevision. Die vorliegend geplante Materialablagerung kommt ausserhalb der Gewässerraumzone (Stand Entwurf, vgl. Beilage A) zu liegen, folglich bestehen diesbezüglich keine Konflikte.

3.6.2 Gewässerschutzbereich

Der geplante Standort der Materialablagerung liegt vollständig im Gewässerschutzbereich A_u (siehe Abb. 2). Das Vorhaben hat keine Einwirkungen auf den Gewässerschutzbereich, da ausschliesslich unverschmutztes Aushubmaterial (Typ A gemäss VVEA) abgelagert wird. Unter Umständen ist eine Bewilligung für Bauen im besonders gefährdeten Bereich erforderlich. Allfällige Massnahmen zur Verhinderung von Einwirkungen während des Baus und Betriebs sind im Rahmen des BAB-Verfahrens (Zusatzbewilligung nach Art. 19 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz) sowie im Rahmen der Konzession und Errichtungs- / Betriebsbewilligung zu regeln.

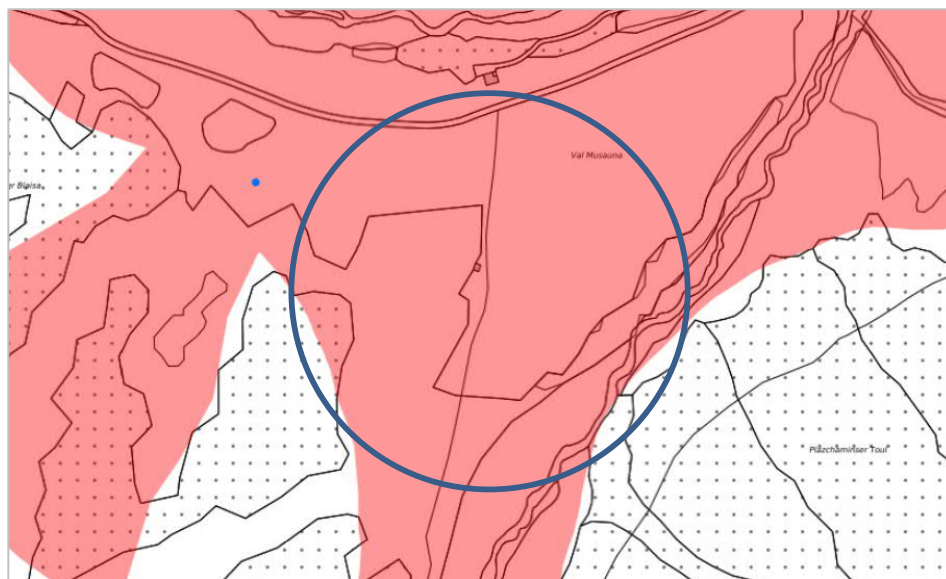


Abb. 2: Standort (blauer Kreis) geplante Materialablagerung Val Musauna (Quelle: map.geo.gr.ch)

3.7 Wald

Als Grundlage für die Waldabgrenzung wurden die aktuellen Daten des Amts für Wald und Naturgefahren (AWN) übernommen. Vor Ort wurde durch den Forst der Waldrand am Rand der Materialablagerungszone definiert. In der Folge ist eine temporäre Rodung von Waldfläche im Umfang von 468 m² erforderlich. Nach Abschluss der Materialablagerung wird die gerodete Fläche vor Ort gemäss zu erstellendem Aufforstungsplan wieder aufgeforstet. Der Aufforstungsplan ist zum Zeitpunkt des Abschlusses der Materialablagerung zu erstellen und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung.

In Absprache mit dem AWN kann der Waldabstand im östlichen Rand der Materialablagerungszone unterschritten werden, sofern für die Dauer des Betriebs Schutzmassnahmen (Palisade o.ä.) ergriffen werden, sodass der Wald vor Materialeintrag aus der Schüttung geschützt wird.

3.8 Naturschutz

Im Jahre 2015 wurde im Val Musauna eine Lebensraumkartierung durchgeführt (Anhang A). Die Ergebnisse der Kartierung zeigen, dass sich im geplanten Materialablagerungsperimeter keine schützenswerten Lebensformen nach NHG / NHV befinden (Bergfettwiese). Nördlich des Forst- und Landwirtschaftswegs liegt zudem die Aue Nr. 3023 «Schergenbach» ebenfalls ausserhalb des Perimeters der Materialablagerung. Folglich sind im Rahmen der Realisierung der geplanten Materialablagerung keine Ersatzmassnahmen nach NHG / NHV erforderlich.

3.9 Umweltauswirkungen

Abgesehen von den vorstehend ausgeführten Aspekten werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine wesentlichen negativen Konflikte mit Umweltanliegen erwartet. Allfällige vorzusehende Massnahmen während Bau und Betrieb können im Rahmen des BAB-Verfahrens erbracht werden.

3.10 Skiwegkorridor

Randlich des vorgesehenen Materialablagerungsperimeters führt im Bereich des Forst- und Landwirtschaftswegs ein Skiwegkorridor (rechtskräftige Wintersportzone) durch. Bei der Errichtung der Materialablagerung wird dessen Erhalt entsprechend berücksichtigt. Die Wintersportzone wird nicht angepasst.

3.11 Zufahrt Hirtenhütte Val Musauna

Die Hirtenhütte Val Musauna, zwischen Forst- und Landwirtschaftsweg und dem Schergenbach gelegen, wird bis anhin über eine Zufahrt entlang des Ufers des Schergenbachs ab der Mündung des Chaminser Bachs erschlossen. Diese Zufahrt liegt über rund 150 Meter Distanz innerhalb der Aue sehr nahe am Schergenbach.

Zur Optimierung dieser Situation soll eine neue Zufahrt direkt ab dem Forst- und Landwirtschaftsweg erstellt werden, welche auf dem direktesten Weg aus dem Auenperimeter führt. Die bestehende Zufahrt kann im Anschluss renaturiert werden.

3.12 Projekt Materialablagerung Musauna

3.12.1 Bauprojekt und Betriebskonzept

Für die vorgesehene Materialablagerung im Gebiet Val Musauna liegt ein Bauprojekt vor (vgl. Beilage C). Gemäss den aktuellen Planunterlagen vom 15. November 2021 kann an diesem Standort auf einer Fläche von rund 4.4 ha (exkl. Zufahrtsweg) insgesamt 175 500 m³ Material verfüllt werden.

Geplant ist eine Materialablagerung des Typs A gemäss Abfallverordnung (VVEA) für unverschmutztes Aushubmaterial. Das Einbringen von Material erfolgt jeweils zwischen Ende der Wintersaison bis zum Beginn der Sommersaison, jedoch spätestens

bis 30. Juni eines Jahres. Der Betrieb der Materialablagerung erfolgt durch einen privaten Betreiber im Auftrag der Gemeinde Samnaun (Entwurf Bewirtschaftungsvertrag, Betriebsreglement, Deponiereglement; vgl. Beilage C). Im Weiteren gelten die einschlägigen übergeordneten Vorgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb von Materialablagerungen. Im Detail sind diese Nachweise im Rahmen des BAB-Verfahrens zu erbringen.

3.12.2 Aufbau, Gestaltung und Rekultivierung

Für die Errichtung der Materialablagerung wird der bestehende Ober- und Unterboden abgetragen und separat gelagert. Das Verfüllen erfolgt in insgesamt vier Etappen (I – IV). Die Materialablagerung erfolgt derart, sodass eine natürliche Formgebung der Oberfläche mit leichten Erhebungen und Mulden sowie ausgerundeten Übergängen von flachem zu steilem Gelände gewährleistet ist. Damit wird die landschaftliche Einbettung der Materialablagerung optimiert.

Der Zielzustand und die Folgenutzung nach der Rekultivierung orientieren sich grundsätzlich am Ausgangszustand. Der abgetragene Ober- und Unterboden wird entsprechend dem Verfüllungsfortschritt wieder angelegt. So stehen bereits während des Betriebs die verfüllten Etappen wieder für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.

3.12.3 Erschliessung

Die Zufahrt zur Materialablagerung erfolgt über die Dorfstrasse sowie den Land- und Forstwirtschaftsweg von Samnaun Dorf her. Der bestehende Land- und Forstwirtschaftsweg, welcher auch als Fuss-, Wander- und Mountainbikeweg sowie im Winter als Skitourenroute fungiert, wird in Folge der Materialablagerung geringfügig Richtung Norden verschoben. Innerhalb des Materialablagerungssperimeters werden provisorische Zufahrten erstellt, welche nach Abschluss einer Etappe entsprechend zurückgebaut werden.

4 Umsetzung in der Ortsplanung

4.1 Baugesetz

In Folge der Änderung des übergeordneten Rechts (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, VVEA) wird Art. 33 Abs. 1 BauG im Rahmen der vorliegenden Teilrevision entsprechend angepasst.

4.2 Teilrevision Zonenplan

Im Zonenplan wird eine Materialablagerungszone gemäss Bauprojekt und in Abstimmung mit den aktuellen Daten der Waldabgrenzung bzw. der vermessenen Waldgrenze festgelegt (überlagernde Nutzung).

Die rechtskräftige Landschaftsschutzzone wird aufgehoben (Perimeter mit aufhebender Wirkung) und neu festgelegt. Dabei erfolgt im südlichen Bereich eine geringfügige Reduktion der Landschaftsschutzzone in Abstimmung auf die Abgrenzung der Materialablagerungszone (Abb. 3). Ansonsten ergeben sich keine Anpassungen der Landschaftsschutzzone.

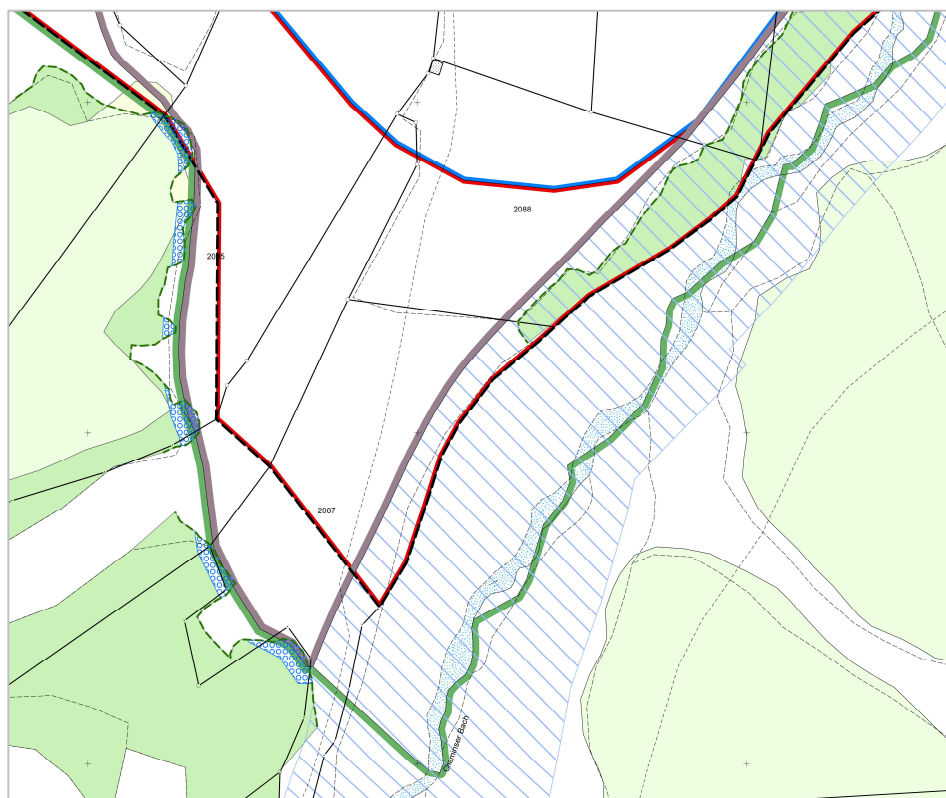


Abb. 3: Reduktion der Landschaftsschutzzone zwischen Waldareal/Materialablagerung (graue Bandierung) und Erfassungsbereich Gefahrenzone (schwarz gestrichelte Bandierung)

Entlang des Schergenbachs wird der Perimeter der Aue vollumfänglich einer Naturschutzzone (Art. 33 KRG) zugewiesen.

Im Weiteren werden die rechtskräftigen Gefahrenzonen Rot und Blau aufgehoben (Perimeter mit aufhebender Wirkung) und die mit Protokoll vom 16. Februar 2021 von der Gefahrenkommission festgelegten aktualisierten Gefahrenzonen nach Art. 38 KRG festgelegt.

4.3 Teilrevision Genereller Erschliessungsplan

Die neu geplante Zufahrt zur Hirtenhütte wird im Generellen Erschliessungsplan als geplanter Forst- und Landwirtschaftsweg aufgenommen.

Im Weiteren erfolgt eine Anpassung der bestehenden Einträge Land- und Forstwirtschaftsweg, Fuss- und Wanderweg, Mountainbikeweg sowie der Skitourenroute im Zusammenhang mit der Verlegung des bestehenden Land- und Forstwirtschaftsweg Richtung Norden gemäss Projektplanung der Materialablagerung.

4.4 Teilrevision Genereller Gestaltungsplan

Die nutzungsplanerische Umsetzung des Verfüllungskonzepts (Etappe I – IV) erfolgt durch entsprechende Festlegungen im Generellen Gestaltungsplan (GGP) sowie weitere mit der Errichtung, dem Betrieb und der Endgestaltung der Materialablagerung verbundene Festlegungen:

- Perimeter GGP Materialablagerung Musauna
- Aufschüttung Etappe I / II / III / IV
- Aufschüttung Dämme
- Schüttrichtung
- Provisorische Zufahrt
- Schutzmassnahmen Wald
- Endgestaltung: Rekultivierung, Höhenlinien, Neubau bzw. Rückbau Zufahrt Hirtenhütte, Strasse & Bankette (Endgestaltung)

Der GGP regelt das Verfüllungskonzept in Grundriss und Schnitt.

Chur, März 2022, Stauffer & Studach Raumentwicklung / mz, cn